

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 268/08 B

L 31 U 501/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 68 U 34/05 (SG Berlin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r und M u t s c h l e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 28.8.2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend macht (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), legt er diese nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird; die Rechtsfrage muss in dem angestrebten Revisionsverfahren zudem klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 11 RdNr 19).
- 3 Der Kläger hat schon keine bestimmte abstrakte Rechtsfrage formuliert, die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben könnte. Vielmehr wirft er zwei Fragen zu dem konkreten vom Kläger erlittenen Unfallereignis und zum Gesundheitszustand des Klägers auf. Dass die Klärung dieser Fragen eine über den Einzelfall hinausgehende Breitenwirkung erlangen könnte, ergibt sich aus dem Vorbringen nicht.
- 4 Soweit der Kläger mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend macht, das angefochtene Urteil beruhe auf einen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), hat er den Zulassungsgrund ebenfalls nicht hinreichend dargetan.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann als Verfahrensmangel eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur geltend gemacht werden, wenn der Kläger sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger rügt zwar, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht aus § 103 SGG verletzt. Er bezeichnet in seiner Beschwerdeschrift aber keinen Beweisantrag, den er beim LSG gestellt sowie aufrechterhalten habe und dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht nachgegangen sei. Damit hat er eine zulässige Rüge der unzureichenden Sachaufklärung nicht erhoben.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

